

OVG Berlin hält an Meinungs- zensur fest

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der FU Berlin hat wegen „allgemeinpolitischer Betätigung und Unterstützung politischer Tätigkeit von Dritten“ einen Rechtsstreit gegen einen Studenten im vorläufigen Verfahren vor dem Obergericht (OVG) verloren. Neben den inhaltlich haarsträubenden Vorwürfen gegen den AStA ist die Begründung des OVG bemerkenswert, welche die rechtliche Entwicklung sowohl im Hochschulrahmengesetz (HRG) wie im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) faktisch ignoriert.

Beide Gesetze wurden jüngst reformiert und dabei den Studierendenschaften umfangreichere Kompetenzen hinsichtlich der politischen Betätigung zugestanden, inkl. der Auseinandersetzung mit Menschenrechten, Toleranz und Ökologie, sowie der Auswirkungen der Wissenschaft auf die Gesellschaft. Damit war die alte Rechtsprechung zum angeblich nicht vorhandenen „politischen Mandat“ der ASten obsolet geworden.

Dies hat das OVG – so kann man dem Urteil entnehmen – komplett verschlafen. Die Reformulierung der Gesetze, insbesondere der Normen zur Studierendenschaft, müsste nach dieser Logik nur zum Spaß der jeweiligen Gesetzgeber erfolgt sein Denn: Würden die Gesetzgeber die alte Gesetzeslage und die damit verbundene, äußerst gefestigte Rechtsprechung beibehalten wollen, dann hätten sie wohl kaum das HRG wie das BerlHG reformiert, sondern es schlichtweg in seinem alten Zustand belassen. Mit der Reformierung sollte aber gerade die politische Betätigung der ASten auf eine legale Basis gestellt werden. Zudem hat sich das OVG zu der weiteren entscheidenden Rechtsfrage, ob ein Student überhaupt von der Betätigung der Studierendenschaft in Grundrechten verletzt ist, nicht geäußert.

Die in dem Urteil gerügten Tatsachen, wie beispielsweise die Betätigung in einem studentischen Dachverband oder die Unterstützung von Aktivitäten zur Reform der JuristInnenausbildung stellen nach Ansicht des AStA FU im übrigen keine „allgemeinpolitische Betätigung“ dar.

In einem Gespräch mit dem FU-AStA-Vorsitzenden Michael Hewener äußerte sich dieser folgendermaßen: „Dieses Urteil wirkt wie ein Relikt aus den 60er Jahren der Bundesrepublik. Damals versuchte man mit schlechten Argumenten die politische Betätigung der Studierendenschaften zu zensieren. Heute sind zumindest die Gesetzgeber von Berlin und des Bundes zu der richtigen Einsicht gekommen, dass der politischen Verantwortung angehender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein großer Raum einzurichten ist. Wir mahnen die Richter, die sich mit dem Rechtsstreit in der Hauptsache befassen werden, die neue Rechtslage zur Kenntnis zu nehmen!“

Hans Gabriele, Berlin

Infos: www.astafu.de/aktuelles/archiv/a_2002/entry_28

BVerfG zur Sicherungsverwahrung

Am 5. und 10. Februar 2004 ergingen zwei grundlegende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung. In seiner ersten Entscheidung hatte das BVerfG zu beurteilen, ob die im Januar 1998 erfolgte rückwirkende Verlängerung der gesetzlichen Höchstdauer der Sicherungsverwahrung verfassungsgemäß ist. Vor der Gesetzesänderung war die erstmalige Sicherungsverwahrung auf maximal zehn Jahre beschränkt. Seitdem kann auch die erste Sicherungsverwahrung lebenslang dauern. Das Gericht hält dies für zulässig und stützt seine Entscheidung dabei auf die angeblich grundsätzlichen Unterschiede zwischen Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung. Das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz (GG) gelte für Strafen, nicht aber für Maßregeln. § 2 Abs. 6 Strafgesetzbuch (StGB), der für Maßregeln eine Ausnahme vom Rückwirkungsverbot macht, sei daher verfassungsgemäß. Die gravierende Bedeutung der rückwirkenden Verlängerung der Höchstdauer für die 165 Betroffenen und der Vorwurf weiter Teile des strafrechtlichen Schrifttums, dass die Unterschiede zwischen Strafe und Sicherungsverwahrung „Etikettenschwindel“ sind, haben das BVerfG nicht überzeugt. Auch ein Verstoß gegen das rechtsstaatliche Vertrauensgebot aus Art. 2 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG wurde seitens des BVerfG abgelehnt, weil die Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Betroffenen ohnehin nach § 2 Abs. 6 StGB unter dem Vorbehalt einer Änderung der Rechtslage stehe.



Im zweiten Urteil befasste sich das BVerfG mit der Verfassungsmäßigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach Landesrecht. Das BVerfG hat die nachträgliche Sicherungsverwahrung mangels Gesetzgebungskompetenz der Länder für verfassungswidrig erklärt. Es kritisierte ferner die zu enge, weil allein auf das Vollzugsverhalten gestützte Prognosegrundlage der Landesgesetze, betonte jedoch, dass eine nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Bundesrecht verfassungskonform möglich sei. Bedenklich ist, wie wenig Gewicht das BVerfG den Freiheitsrechten der Betroffenen einräumt. Es entschied nämlich, dass die verfassungswidrigen (sic!) aber nicht nichtigen Landesgesetze (Vgl. § 31 Abs. 2 S.3 BVerfGG) bis zum 30. September 2004 anwendbar bleiben, damit der Bundesgesetzgeber eine eigene verfassungskonforme Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung schaffen kann. Dieses Vorgehen sei auf Grund überwiegender Gemeinwohlinteressen geboten. In einem Sondervotum kritisierten zwei Richter und eine Richterin dieses Vorgehen. Resümierend lässt sich feststellen, dass die Abschaffung der umstrittenen Maßregel nicht zuletzt durch diese Entscheidungen in weite Ferne gerückt ist.

Tobias Mushoff, Bielefeld